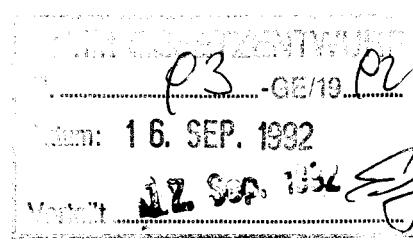


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 10.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

R-892/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz-InvFG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 10.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ. 23 1005/6-V/14/92 21.7.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz-InvFG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen als Stellungnahme zum Entwurf eines Investmentfondsgesetzes die Kopie eines Schreibens des Österreichischen Raiffeisenverbandes zu übermitteln, das ein zwischen den Investmentfondsgesellschaften aller Banken abgestimmtes Gutachten enthält.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

1 Beilage

- 4. Sep. 1992

rzbinvfg.doc/1-8/gf

Stellungnahme
zum offiziellen Begutachtungsentwurf des zu novellierenden Österreichischen
Investmentfondsgesetzes

zu § 2 (9) Sollte lauten:

"Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsleiter der Depotbank (§ 23) sein."

Begründung: Die Nichteinbeziehung der Aufsichtsräte auf der Seite der Kapitalanlagegesellschaft bzw. der Depotbank in die Funktionstrennung der Organe bringt materiell gesehen dem Anleger keine Nachteile.

Eine Entflechtung der Organe auf Aufsichtsratsebene ist international nicht üblich und erscheint auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen als nicht geboten.

zu § 4 (2) Einzufügen ist:

"... zur Sicherung abgetreten werden; ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen, die durch Geschäfte gem. § 21 begründet wurden."

Begründung: Damit sollen Erfordernisse, die bei derivativen Produkten notwendig sind, zum Beispiel die Führung von Margin-Konten zur Sicherstellung von Termingeschäften, abgedeckt werden.

zu § 4 (7) Zu streichen ist:

"Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes berechtigt, ..."

Begründung: Da sich die Absicherung auf konkrete Vermögensgegenstände des Fondsvermögens beziehen muß, Wertpapiere bzw. Guthaben in Fremdwährung, ist diese Formulierung hier mißverständlich.

zu § 5 (2) Zu ändern ist:

Der 2. Satz, der die handschriftliche Unterfertigung der Anteilscheine regelt, sollte entsprechend den Bemühungen, bei allen effektiven Stücken von Wertpapieren am Finanzplatz Wien selbige zu streichen, entfallen. Zumindest sollte das Wort "Geschäftsleiter", entsprechend der derzeitigen Rechtslage, durch das Wort *"Kontrollbeamter"* ersetzt werden.

zu § 20 (3) Z. 5:

Die Bestimmung des 2. Satzes (und sinngem. des 4. Satzes) stellt für vorwiegend bzw. ausschließlich in Österreich veranlagende Aktienfonds eine nachhaltige Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten dar; eine indexorientierte Veranlagung (unabhängig, ob die Orientierung am WBK-Index oder am ATX-Index erfolgt), die im Hinblick auf die Angebots- und Nachfragesituation am Wiener Aktienmarkt im Interesse der Anleger wünschenswert ist, wird dadurch unmöglich.

Wir empfehlen daher, diese Bestimmung (Konzernklausel) zu streichen.

zu § 20 (3) Z. 6 Einzufügen ist:

"Wertpapiere, die von demselben EWR-Mitgliedstaat oder die vom Bund oder den Ländern oder von *Drittstaaten* ..."

Begründung: Die vorgesehene Regelung erfaßt nicht die Möglichkeit, an den größten und bonitätsmäßig besten Staatsanleihenmärkten (USA, Kanada, Japan) im - auch im Anlegerinteresse - gewünschten Ausmaß teilzunehmen. Die Einbeziehung dieser Märkte - die in den Fondsbestimmungen taxativ aufgezählt werden sollten und daher auch der ausdrücklichen Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen - in die 35 %-Veranlagungsgrenze des (3) Z. 6, ist wünschenswert.

Alternative bei der Formulierung: Zone-A-Staaten (gem. § 2 Z. 15 BWG); taxative Aufzählung von USA, Kanada und Japan

zu § 20 (3) Z. 10 Nach dem letzten Satz ist zu ergänzen:

"Die beiden letztgenannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuld verschreibungen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht berechnen läßt."

Begründung: Art 25 (2) letzter Satz der EG-Richtlinie ermöglicht diese Erleichterung für die Fondsverwaltung, um den Erwerb der genannten Wertpapiere durch formale Bestimmungen nicht zu verhindern; bei Wertpapieren dieser Art werden die genannten Grenzen in der Praxis bei weitem nicht erreicht.

zu § 20 (5) Zu streichen ist:

"... bei Veranlagung in Wertpapieren von EWR-

Mitgliedstaaten, . . . "

Begründung: Die ausdrückliche Angabe der Emittenten, deren Wertpapiere in das Fondsvermögen aufgenommen werden sollen, in den Fondsbestimmungen, die der Genehmigung durch die Aufsicht unterliegen und den Anlegern gemäß § 6 (Prospektpflicht) bekannt sind, sollte materiell als Begrenzung der Möglichkeiten für "Ein-Emittenten-Fonds" genügen; im wesentlichen handelt es sich dabei um die in § 20 (3) Z. 6 genannten Wertpapiere internationaler Organisationen.

Zu Ersetzen ist:

Das Wort "Staaten" ist durch das Wort "*Emittenten*" zu ersetzen

Begründung: Ergibt sich logisch aus dem o.a. Änderungswunsch

zu § 21 Zu ergänzen ist:

"... sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind; *für den Fall, daß es sich um Märkte von Drittländern, an denen diese Geschäfte getätigt werden, handelt, sind diese ebenfalls in den Fondsbestimmungen anzugeben.*"

Begründung: Durch diese Einschränkung der taxativen Aufzählung der Märkte in den Fondsbestimmungen soll eine Konformität zu den Bestimmungen des § 20 (3) Z. 1 hergestellt werden.

zu § 21 Z. 1, lit a: Zu ersetzen ist:

Das Wort "oder" in der 4. Zeile ist durch das Wort "und" zu ersetzen

Begründung: Das Wort "oder" hätte einen Widerspruch zur Präambel des § 21, der nur an anerkannten Märkten gehandelte derivative Produkte zuläßt, bedeutet und auch bilaterale Optionsgeschäfte zugelassen. Dem Interesse des Anlegerschutzes und dem Geiste der EG-Richtlinie entsprechend sollte dies auf marktgängige Geschäfte eingeschränkt werden.

zu § 22 (2) Zu ergänzen ist:

"11. In welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird."

Begründung: Das Investmentfondsgesetz sollte hinsichtlich der Fondsbestimmungen auch die Möglichkeit enthalten, Fonds mit im vorhinein fixierter Laufzeit (unbedingte Auflösung) aufzulegen und die Bedingungen für die Abwicklung und Auszahlung an die Anteilinhaber zum vorgesehenen Ende der Laufzeit in den Fondsbestimmungen festzulegen; damit würde ein vor allem in Deutschland und in Luxemburg sehr erfolgreiches (70 % des Fondsnettoabsatzes 1991 in Deutschland) Fondsprodukt für österreichische Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht.

zu § 24 (1) Zu streichen ist:

"Vermögen aus Wertpapieren und/oder Grundstücken,"

Begründung: Durch den Wegfall dieser Spezifikation werden auch Geldmarkt- und/oder Futurefonds jedenfalls erfaßt, die in einigen EWR-Staaten als Investmentfonds - außerhalb der EG-Richtlinie - zugelassen sind. Die Rechtfertigung für diese Maßnahme ist durch das enge Konkurrenzverhältnis dieser Produkte zu Wertpapier-/Immobilienfonds gegeben.

zu § 25 Z. 4 lit b Zu ergänzen wäre:

"..., sofern die entsprechenden Anteile nicht an der Wertpapierbörsen einer OECD-Mitgliedstaates amtlich notieren bzw. an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines solchen Staates gehandelt werden."

Begründung: Bestimmte Anteilsrechte (geschlossene Fonds; closed end Funds) können aufgrund ihrer rechtlichen Konstruktion Anteile nicht zurücknehmen. Soweit der Anleger seine Anteile aber an einer Börse verwerten kann, ist dem Schutzgedanken der Norm entsprochen.

zu § 26

Anzufügen als § 26(3) ist:

(3) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach § 2 KMG erstellter und geprüfter Prospekt kann alternativ verwendet werden.

Begründung: Durch das KMG bedingt haben einige Anbieter einen KMG-Prospekt geschaffen, der sogar extensiveren Inhaltspflichten unterlag.

zu § 27 (1) Z. 1

Zu streichen ist:

"..., für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung einen Rechenschaftsbericht, ..."

Begründung: Der Bericht ist dem Anleger auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen (siehe unten). Eine Vereinheitlichung mit den Bestimmungen von § 18 Entwurf InvFG und § 10 KMG ist anzustreben.

zu § 27 (1) Z. 2

Zu streichen ist:

"..., für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, ..."

Begründung: wie zu § 27 (1) Z. 1

zu § 27

Neu anzufügen als Abs. (3) ist:

(3) Für die Veröffentlichungen nach (1) Z. 1 und 2 gilt § 10 KMG sinngemäß.

Begründung: Diese Bestimmung führt zu einer Vereinheitlichung der Veröffentlichungspflichten von Finanzprodukten.

zu § 28

Unbestimmter Gesetzesbegriff:

Der Begriff "maßgebliche Unterlagen" sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten genauer ausgeführt werden.

zu § 29 (1)

Folgende Neuformulierung sollte stattfinden:

(1) Der Repräsentant gilt als zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

Begründung: Die Formulierung im ersten Satz des Entwurfes geht zu weit mit der Formulierung einer schrankenlosen auch außergerichtlichen Vertretungsbefugnis. Dem Anlegerschutz entspricht der Gedanke des hier definierten Zustellortes.

zu § 29 (2)

Einzufügen ist:

"...im Inland Bezug haben und/oder den öffentlichen Anbieter ..."

Begründung: Auch Klagen gegen den öffentlichen Anbieter allein sollten erfaßt werden, Klarstellung.

zu § 31

Neu anzufügen als Abs. (3) ist:

(3) Anteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits öffentlich angeboten werden, können ab Erstattung der Anzeige nach § 30 längstens bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter vertrieben werden, sofern dieser Vertrieb nicht vom Bundesminister für Finanzen untersagt wird.

Begründung: Eine dem § 47 entsprechende, aber strenger formulierte Übergangsbestimmung. Bedenkliche Produkte können vom Bundesminister ein Vertriebsverbot bekommen.

zu § 37

Neu anzufügen als Abs. (5) ist:

(5) Anteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits öffentlich angeboten werden, können ab Erstattung der Anzeige nach § 36 längstens bis zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter vertrieben werden, sofern dieser Vertrieb nicht vom Bundesminister für Finanzen untersagt wird.

Begründung: Eine dem § 47 entsprechende, aber strenger formulierte Übergangsbestimmung. Bedenkliche Produkte können vom Bundesminister ein Vertriebsverbot bekommen.

zu § 44 (1)

Einzufügen ist:

Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot im Inland von ausländischen ...

Begründung: Die Einfügung gilt der Klarstellung.

zu § 45

Einzufügen ist:

"...ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Inland öffentlich anbietet."

Begründung: Präzisierung zur Klarstellung.

zu § 47 Zu diskutieren ist:

Die Übergangsfrist für die Prospektpflicht (ab Geltung des Gesetzes oder Genehmigung der Fondsbestimmungen) sowie die Klärung bzw. die Erweiterung der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verträglichkeit alte Fonds bestimmungen und neues Gesetz sind zu präzisieren.

Formulierungsvorschlag:

(ab 2. Satz)

"Bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Kapitalanlagegesellschaften die Geschäftsführung gemäß § 2 (9) umzubilden. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundes gesetzes bereits bewilligte inländische Kapital anlagefonds sind die Anträge auf Anpassung der Fondsbestimmungen bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht verpflichtet bis zur Geltung der geänderten Fondsbestimmungen längstens aber 4 Monate nach Zugang des Bescheides über den Änderungsantrag gemäß § 22 (3) die Bestimmungen der §§ 6(1-4), 12 u. 20 dieses Bundesgesetzes einzuhalten, sofern sie die §§ 12 u. 20 des Bundesgesetzes über Kapital anlagefonds (InvFG 1963) und die bisher geltenden Fondsbestimmungen einhält.